

<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>- öffentlich -</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AÖR</b>	<b>M/VIII/2011/0157</b>	<b>15</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AÖR	10.03.2011	Empfehlung
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	14.03.2011	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	17.03.2011	Entscheidung

**Datum: 08.02.2011**

**Betreff**  
Tarifangelegenheiten

**Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsrat beschließt:  
Die Vertriebsrichtlinie ist mit Wirkung zum 01.04.2011 um die o.g. Textpassagen bzgl. der Regelung zur Kalkulation von kombinierten Tickets, die im Rahmen von VKF-Aktionen aufgelegt werden und zu den Bundesligaspielen zu ergänzen.

## Sachstandsbericht

### Vertriebsrichtlinie: KombiTickets

Im Sitzungsblock Dezember 2010 der VRR - Zweckverbandsgremien wurde mit der Vorlage M/VIII/2010/0115 die Neufassung der Richtlinie Vertrieb mit der Maßgabe beschlossen, dass detailliertere Regelungen zum KombiTicket zum nächsten Sitzungsblock aufgenommen werden. Am 1. Februar 2011 haben im Rahmen eines Workshops Politiker aller Fraktionen und Vorstände betroffener Verkehrsunternehmen gemeinsam mit dem VRR die aktuelle Situation zu den KombiTicket-Abschlüssen und insbesondere zu den kombinierten Tickets im Rahmen von VKF-Aktionen diskutiert. Das Ergebnis zu den kombinierten Tickets soll nun Eingang in Form neuer Regelungen in der Richtlinie Vertrieb unter Punkt 4.1 finden. Der nachfolgende Text ersetzt den heutigen 3. Absatz:

„Zu den kombinierten Tickets, die im Rahmen von VKF-Aktionen aufgelegt werden, gehören Kirmestickets und Weihnachtmarkttickets. Verkehrsunternehmen, die ein entsprechendes Ticket in der Preisstufe A auflegen, melden dies bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem VRR zur Bekanntgabe und Aufnahme in die Meldung an die Genehmigungsbehörde. Diese Tickets müssen einen Gesamtpreis von mindestens der Preisstufe A eines TagesTickets aufweisen und mindestens einen Fahrgeldanteil beinhalten, der der durchschnittlichen Fahrgeldeinnahme entspricht. Tickets, die einen erweiterten Geltungsbereich aufweisen, sind im Vorfeld durch den VRR zu kalkulieren und zu genehmigen. Die Tickets berechtigen zur Fahrt für eine Person, eine Mitnahmemöglichkeit ist nicht gegeben. Die Tickets sind sowohl vor Fahrtantritt der Hinfahrt als auch vor Fahrtantritt der Rückfahrt zu entwerten.“

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Verkehrsunternehmen in den KombiTicket-Verhandlungen mit den Bundesligavereinen bzw. mit den Spielstätten darauf hinwirken, dass festgelegte Zielwerte erreicht werden. Hierfür sind zunächst die vom VRR errechneten Zielwerte durch die Verkehrsunternehmen zu prüfen und gewünschte Anpassungen bis April 2011 zu melden und zu begründen. Zu den vereinbarten KombiTicketpreisen werden auch entsprechende Nebenleistungen, wie beispielsweise Werbedurchsagen, bewertet, wenn diese Tarifangebote des VRR bewerben und sowohl das Verkehrsunternehmen als auch der VRR benannt sind. Diese Werbemaßnahmen sind vertraglich zu vereinbaren. Das Ergebnis soll nun Eingang finden in Form neuer Regelungen in der Richtlinie Vertrieb unter Punkt 4.1. Der nachfolgende Text ergänzt den 2. Absatz:

„KombiTicket-Vereinbarungen zu Bundesligaspielen orientieren sich an den Zielwert-Korridoren, welche die Anbindungsqualität des ÖPNV, die Anzahl der Parkplätze und den Modal Split berücksichtigen. Vertraglich vereinbarte Nebenleistungen, wie beispielsweise Werbedurchsagen, sind anzurechnen, wenn diese Tarifangebote des VRR bewerben und sowohl das Verkehrsunternehmen als auch den VRR benennen.“